

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/06f32df0-3af2-3b2f-af77-4357eab97f6e>

Bibliografie

Titel	Straßenbetrieb Straßenunterhalt (bisher: BGR/GUV-R 2108)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.14.4 - 4.14.4 Otto- und Dieselmotorkraftstoff

Die meisten Maschinen und Fahrzeuge werden mit Otto- oder Dieselmotorkraftstoff betrieben, weshalb eine sichere und sachgerechte Handhabung zu gewährleisten ist. Wegen der Brandgefahr sind beim Lagern besondere Vorschriften zu beachten (siehe Abschnitt 4.14.9.2 dieser Regel). Auch bei Tank- und Umfüllarbeiten können Gesundheitsgefahren auftreten. Die in den Betriebsanweisungen angegebenen Maßnahmen sind deshalb unbedingt zu beachten; dazu gehören u.a.

- von Zündquellen fern halten,
- geeignete Feuerlöscher der Brandklasse B bereithalten,
- verspritzen vermeiden,
- Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Ottomotorkraftstoff ist durch den Benzolgehalt als krebserzeugend eingestuft und enthält unter anderem das gesundheitsschädliche Toluol als Beimischung. Für den Betrieb von mit Zweitaktmotoren angetriebenen Kleinmaschinen wie z.B. Motorsägen, Motorsensen oder Rasenmähern ist deshalb unbedingt benzolarmer Sonderkraftstoff (Motorbenzin mit einem Benzolgehalt von unter 0,1 Vol.% Benzol) als Ersatzstoff für den handelsüblichen Ottomotorkraftstoff erforderlich.

Motorbenzin darf auf keinen Fall als Reiniger oder Verdünner oder zur Hautreinigung eingesetzt werden.

